

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

AKADEMISCHE ORDUNGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Der Rektor <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Prüfungsordnung für den Studiengang Architektur	Ausgabe 21/2003
	erarb. Dez./Einheit Telefon Fak. Architektur 31 11	Datum 10. Okt. 2003

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), erlässt die Bauhaus-Universität Weimar folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Architektur; der Rat der Fakultät Architektur hat am 19. Dezember 2001 die Prüfungsordnung beschlossen; der Senat der Bauhaus-Universität Weimar hat am 26. Juni 2002 der Prüfungsordnung zugestimmt.

Das Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Erlass vom 23.09.2002, Az. H1-437/545/6/1-1- die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Fristen
- § 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Art der Prüfungsleistungen
- § 7 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 8 Klausurarbeiten
- § 9 Sonstige schriftliche und zeichnerische Arbeiten
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen
- § 13 Wiederholung
- § 14 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 15 Prüfungsausschuss
- § 16 Prüfer und Beisitzer
- § 17 Zuständigkeit

II. Diplomvorprüfung

- § 18 Zweck und Durchführung der Diplomvorprüfung
- § 19 Art und Umfang der Diplomvorprüfung
- § 20 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 21 Zweck und Durchführung der Diplomprüfung
- § 22 Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomarbeit
- § 23 Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 24 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Diplomarbeit
- § 25 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit
- § 26 Zusatzfächer

- § 27 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 28 Diplomgrad und Diplomurkunde
- § 29 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung
- § 30 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 31 Gleichstellungsklausel
- § 32 Rechtsmittel

IV. Schlussbestimmungen

- § 33 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Anlage

Liste der Credits

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfungsbewerber die für den Übergang in die Berufspraxis erforderlichen grundlegenden Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlich-künstlerischen Methoden selbstständig zu arbeiten.

§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau

- (1) Die Regelstudienzeit für den Diplomstudiengang Architektur beträgt zehn Semester. Die Studien- und Prüfungsordnung stellen sicher, dass Studium und Prüfungen, einschließlich Diplomarbeit und Praktikum, innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden können.
- (2) Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Stundenvolumen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 207 SWS.
- (3) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium, das im vierten Semester mit der Diplomvorprüfung abschließt, und ein Hauptstudium, das im 10. Semester mit der Diplomprüfung abschließt. Das letzte Studiensemester dient der Anfertigung der Diplomarbeit.
- (4) In das Studium ist ein Praktikum von insgesamt 26 Wochen eingeschlossen.

§ 3 Prüfungsaufbau

- (1) Der Diplomprüfung (§ 21 ff.) geht die Diplomvorprüfung (§ 18 ff.) voraus. Die Diplomvorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Fachprüfungen setzen sich aus den Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen; sie können auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen.
- (2) Die Fachprüfungen können vor dem Ende des Grund- bzw. Hauptstudiums abgenommen werden.
- (3) In den ausgewiesenen Prüfungsfächern legt der Lehrende in Absprache mit dem Prüfungsausschuss zu Beginn seiner Lehrveranstaltung die Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung in seinem Fach aktenkundig fest. Zulassungsvoraussetzung kann das Erbringen einer Studienleistung in Form von Übungsbelegen, Schnellentwürfen, theoretischen Arbeiten u. a. sein. Die Studierenden werden von der Festlegung rechtzeitig informiert.

§ 4 Fristen

- (1) Die Fachprüfungen der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung können in der Regel nach Abschluss jedes Semesters abgelegt werden. Damit wird gewährleistet, dass die Diplomvorprüfung vor Beginn des 5. Semesters und die Diplomprüfung grundsätzlich mit dem 10. Semester abgeschlossen sein kann. Die Prüfungen können in dem jeweiligen Studienabschnitt (Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung) abgelegt werden, sobald die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.
- (2) Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass die Fachprüfungen in den in der Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck soll der Prüfling rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Fachprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabetermin der Diplomarbeit informiert werden. Dem Prüfling sind für jede Fachprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(3) Zu den Prüfungen besteht Meldepflicht. Die Meldefrist beginnt in der Regel 3 Wochen vor Beginn der Prüfungsphase und endet 1 Woche vor dem Prüfungstermin. Der Prüfungsausschuss hat das Recht, hiervon abweichende Festlegungen zu treffen. Bei Nichteinhalten der Meldefrist ist eine Zulassung zur Prüfung ausgeschlossen. Über eine Nachfrist in begründeten Fällen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 5

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Diplomvorprüfung und zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt und im Diplomstudiengang Architektur an der Bauhaus-Universität Weimar eingeschrieben oder als Zweithörer zugelassen ist;
2. seinen Anspruch mit Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung nicht verloren hat.

(2) Der Prüfling muss mindestens 1 Semester vor der jeweiligen Prüfung an der Bauhaus-Universität Weimar eingeschrieben gewesen sein. § 14 Abs. 4 bleibt unberührt.

(3) Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann ihm auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss gestattet werden, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Bei der Meldung zur ersten Fachprüfung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- das Studienbuch,
- eine schriftliche Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfungen in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(5) Die Zulassung zum Hauptstudium setzt grundsätzlich die bestandene Diplomvorprüfung im Studiengang Architektur an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule voraus (Zeugnis über die bestandene Diplomvorprüfung).

Bei maximal zwei offenen Studien- oder Prüfungsleistungen besteht die Möglichkeit, auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine vorläufige Zulassung zum Hauptstudium für einen Zeitraum von einem Jahr zu erlangen. Die Anerkennung der in diesem Zeitraum erbrachten Studien- oder Prüfungsleistungen für das Hauptstudium erfolgt erst nach Vorlage des Vordiploms.

(6) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Prüfling in demselben Studiengang die Diplomvorprüfung bzw. die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat oder
4. der Prüfling sich in demselben Studiengang in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 6

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen bestehen aus

1. mündlichen Prüfungsleistungen (§ 7),
2. Klausurarbeiten (§ 8) und
3. sonstigen schriftlichen und zeichnerischen Arbeiten (§ 9).

(2) Macht der Prüfling insbesondere durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes vom Prüfungsausschuss verlangt werden. Entsprechendes gilt für die Studienleistungen.

§ 7

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) In den mündlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern bzw. einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (Kollegialprüfung) (§ 16) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen je Prüfling soll in der Regel mindestens 15 Minuten, aber höchstens 45 Minuten betragen.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben. Dem Prüfling ist auf seinen Antrag hin Einsicht in das ihn betreffende Protokoll zu gewähren.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

§ 8

Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann. Der Prüfer kann dem Prüfling Themen zur Auswahl stellen.

(2) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt in der Regel vier Stunden. Beinhalten die Klausurarbeiten zeichnerische Aufgabenstellungen, kann die Dauer der Klausurarbeit angemessen verlängert werden.

§ 9

Sonstige schriftliche und zeichnerische Arbeiten

(1) In sonstigen schriftlichen und zeichnerischen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, ein Problem mit den gängigen Methoden seines Faches selbstständig zu bearbeiten. Hierzu gehören insbesondere Projekte und Entwürfe des Grund- und Hauptstudiums.

(2) Schriftliche und zeichnerische Arbeiten sind grundsätzlich wie Klausurarbeiten zu bewerten.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Note

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 = gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 = befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 = ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend

(3) Für die Bildung der Gesamtnote (§§ 20 und 27) gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Eine gesonderte Wichtung einzelner Fächer wird nicht vorgenommen.

(5) Entsprechend der Notenumrechnung deutsches Notensystem – ECTS gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.09.2000 gilt folgende Zuordnung für die Noten:

ECTS-Grade	Deutsche Note	ETCS-Definition	Deutsche Übersetzung
A	1,0 – 1,5	excellent	hervorragend
B	1,6 – 2,0	very good	sehr gut
C	2,1 – 3,0	good	gut
D	3,1 – 3,5	satisfactory	befriedigend
E	3,6 – 4,0	sufficient	ausreichend
FX/F	4,1 – 5,0	fail	nicht bestanden

Die Credits sind in der Anlage festgelegt.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt; oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche oder zeichnerische Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Prüfungsverpflichtung entsteht mit der Einschreibung zur Prüfung. Im Falle einer Wiederholung besteht die Pflicht zum erstmöglichen Wiederholungstermin.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings bzw. eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen hat die Vorlage eines ärztlichen Attestes unverzüglich nach der Prüfung zu erfolgen. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest gefordert werden. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 12

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

(2) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen der Diplomvorprüfung bestanden und alle in der Anlage 1 zur Studienordnung aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtfächer, die nicht durch eine Fachprüfung abgeschlossen wurden, erfolgreich belegt wurden.

(3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen der Diplomprüfung bestanden sind, alle nach der Anlage 1 zur Studienordnung zu belegenden Wahlpflichtfächer, die nicht durch eine Fachprüfung abgeschlossen wurden, erfolgreich belegt wurden und die Diplomarbeit mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

(4) Hat der Prüfling eine Fachprüfung nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wird der Prüfling darüber informiert. Er muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Fachprüfung bzw. die Diplomarbeit wiederholt werden kann.

(5) Hat der Prüfling die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplomvorprüfung bzw. die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

§ 13

Wiederholung

(1) Fachprüfungen und Diplomarbeit können bei "nicht ausreichenden" Leistungen einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung oder Diplomarbeit ist nicht zulässig.

(2) Eine zweite Wiederholung derselben Fachprüfung ist beim Prüfungsausschuss schriftlich zu beantragen und kann von diesem genehmigt werden. Diese zweite Wiederholung kann schriftlich, mündlich oder zeichnerisch nach Maßgabe des Prüfers erfolgen. Wird sie nicht bestanden, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden und zieht die Exmatrikulation nach sich. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind zum nächsten Prüfungstermin (in der Regel am Ende des Folge-semesters) abzulegen. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist wird die Wiederholungsprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Nach Entscheidung des Prüfungsausschusses kann der Wiederholungstermin auf einen späteren Zeitpunkt festgelegt werden. Die letztmögliche Wiederholungsprüfung muss aber spätestens zwei Jahre nach der Erstprüfung abgeschlossen sein, es sei denn, der Prüfling hat die Gründe für die Überschreitung nicht zu vertreten. Entwürfe müssen nicht an derselben Professur wiederholt werden.

§ 14

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Diplomstudiengang Architektur an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen. Soweit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Bauhaus-Universität Weimar Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.

Das Diplomabschlusszeugnis von FH-Absolventen im Studiengang Architektur gilt als Äquivalent für das Vordiplom an der Fakultät Architektur der Bauhaus-Universität Weimar.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Architekturstudiums an der Bauhaus-Universität Weimar im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht werden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten (§ 23 Abs. 2 bleibt unberührt).

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlichen und staatlich anerkannten Fernstudien, staatlichen und staatlich anerkannten Berufsakademien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Bei einem Studienplatzwechsel in den Studiengang Architektur der Bauhaus-Universität Weimar im Hauptstudium muss der Studierende vor einer Zulassung zur Diplomarbeit 2 Semester an der Bauhaus-Universität Weimar immatrikuliert sein und mindestens 2 Semesterentwürfe erfolgreich bearbeitet haben.

(5) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung des Studienganges Architektur in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis erfolgt eine Kennzeichnung der Anerkennung.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 sowie Absatz 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 15

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Er besteht aus vier Professoren, zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern und einem Studierenden. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre. Studentische Mitglieder haben eine einjährige Amtszeit. Sie kann verlängert werden.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden von dem Fakultätsrat bestellt. Die Professoren verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Bauhaus-Universität Weimar offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und Prüfungsordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 16

Prüfer und Beisitzer

(1) Zu Prüfern können nur Professoren und andere nach § 21 Abs. 4 des Thüringer Hochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben oder ausüben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Der Prüfling kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungsleistungen den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sollen dem Prüfling rechtzeitig bekannt gegeben werden, in der Regel 14 Tage vor der Prüfung.

(4) Die Diplomarbeit wird vor einer Diplomprüfungskommission verteidigt. Diese hat 3 – 5 Mitglieder, die vom Prüfungsausschuss bestellt werden. Sie besteht aus mindestens 3 Personen, von denen 2 Professoren sein müssen, 1 Prüfer kann ein wissenschaftlicher Mitarbeiter der Fakultät sein. Bei 5 Prüfungsmitgliedern können 2 wissenschaftliche Mitarbeiter bestellt werden. Der Betreuer der Diplomarbeit muss ein Professor der Fakultät Architektur sein, er ist gleichzeitig Erstgutachter und Mitglied der Prüfungskommission. Als Zweitgutachter können auch wissenschaftliche Mitarbeiter der Fakultät Architektur, Professoren anderer Fakultäten der Bauhaus-Universität Weimar oder anderer universitärer Einrichtungen bestellt werden, wenn es die Thematik der Diplomarbeit als sinnvoll erscheinen lässt. Die Mitglieder der Prüfungskommission und Zweitgutachter dürfen nicht aus der Professur des Betreuers stammen. Der Diplomand kann für den Zweitgutachter einen Vorschlag einreichen. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Gutachters besteht nicht.

(5) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 15 Abs. 5 entsprechend.

§ 17

Zuständigkeiten

(1) Über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften, über das Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen gemäß § 12 und über die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen gemäß § 14 entscheidet der Prüfungsausschuss.

Für das Widerspruchsverfahren gilt § 32.

(2) Zeugnisse und Urkunden werden durch den Dekan und den Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet.

(3) Über die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 16) und die Berechtigung zur Ausgabe der Diplomarbeit (§ 24 Abs. 2) entscheidet der Prüfungsausschuss.

II. Diplomvorprüfung

§ 18

Zweck und Durchführung der Diplomvorprüfung

- (1) Durch die Diplomvorprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er ausreichende berufsspezifische Kenntnisse, Fähigkeiten und Arbeitsweisen erworben hat, um das Studium der Architektur im Hauptstudium mit Erfolg fortsetzen und abschließen zu können.
- (2) Die Fachprüfungen der Diplomvorprüfung werden studienbegleitend abgelegt.
- (3) Wird die Diplomvorprüfung nicht bis zum Ablauf des 7. Semesters vollständig abgelegt, so gilt sie als "endgültig nicht bestanden", es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 19

Art und Umfang der Diplomvorprüfung

- (1) Die Diplomvorprüfung besteht aus 16 Fachprüfungen aus den Fächergruppen:
 - A. Allgemeine Grundlagen
 - B. Darstellen und Gestalten
 - C. Konstruktion
 - D. Gebäudeplanung
 - E. Stadtplanung
- (2) Die Fachprüfungen sind abzulegen:
 1. in der Fächergruppe A
in den Fächern Architekturgeschichte, Architekturtheorie, Denkmalpflege,
 2. in der Fächergruppe B
in den Fächern Darstellungslehre und Gestaltungslehre in Verbindung mit dem
1. Entwurf, CAAD Grundlagen,
 3. in der Fächergruppe C
in den Fächern Baukonstruktion, Tragwerkkonstruktion in Verbindung mit dem 3. Entwurf, Bau-
klimatik, Baustoffkunde, Gebäudetechnik, Tragwerkslehre, Ökologisches Bauen und Bauwirt-
schaft/Baumanagement,
 4. in der Fächergruppe D
in dem Fach Grundlagen des Entwerfens in Verbindung mit dem 2. Entwurf,
 5. in der Fächergruppe E
in dem Fach Städtebau in Verbindung mit dem 4. Entwurf.
- (3) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen. Die Form der abzulegenden Prüfungsleistungen ist spätestens zu Semester- bzw. Vorlesungsbeginn bekannt zu geben.
- (4) Die Fachprüfungen können studienbegleitend im Anschluss an die letzte der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen des Grundstudiums bzw. in der Prüfungsphase eines jeden Semesters im Anschluss an den Abschluss der Vorlesungsphase abgelegt werden.

§ 20

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Für die Diplomvorprüfung wird aus den Noten der Fachprüfungen eine Gesamtnote gebildet. Eine besondere Gewichtung der einzelnen Fachnoten erfolgt nicht.
- (2) Über die bestandene Diplomvorprüfung erhält der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von 4 Wochen, ein unterzeichnetes Zeugnis, das die Fachnoten und die Gesamtnote enthält.

III. Diplomprüfung

§ 21

Zweck und Durchführung der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Architektur. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, selbstständig wissenschaftliche und künstlerische Methoden anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Die Diplomprüfung besteht aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Die Fachprüfungen sind so festzusetzen, dass das Thema der Diplomarbeit am Beginn des letzten Semesters ausgegeben wird und die Diplomprüfung vollständig innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden kann.

§ 22

Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomarbeit

Zur Diplomarbeit wird nur zugelassen, wer

1. alle Fachprüfungen des Hauptstudiums erfolgreich erbracht hat,
2. ein in das Studium integriertes Praktikum von insgesamt 26 Wochen abgeleistet hat und
3. alle nach der Anlage 1 zur Studienordnung zu belegenden Wahlpflichtfächer, die nicht durch eine Fachprüfung abgeschlossen wurden, erfolgreich belegt hat.

§ 23

Art und Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus 16 Fachprüfungen und der Diplomarbeit.

(2) 5 Fachprüfungen werden als Entwürfe angefertigt (im Regelfall pro Semester 1 Entwurf). Für einen der 5 Entwürfe kann eine theoretische, künstlerische oder experimentelle Arbeit stehen, die eine den Entwürfen äquivalente Qualität aufweist. Die Entwürfe sind frei wählbar, jedoch sind 1 Entwurf an einer Entwurfsprofessur der Fächergruppe Stadtplanung und 2 Entwürfe an Entwurfsprofessuren abzuleisten (Liste der Entwurfsprofessuren ist in der Anlage 3 der Studienordnung enthalten). Von diesen drei Entwurfsprojekten kann maximal 1 Entwurf an einer ausländischen Universität bearbeitet werden. Insgesamt werden maximal 2 Entwürfe, die an ausländischen Universitäten erarbeitet wurden, anerkannt. Ein Entwurfsprojekt kann eine Addition von mehreren Stegreifentwürfen an einer Professur sein. Für die Vertiefungsrichtungen gelten die Festlegungen in der Studententafel (siehe Anlage 1 Studienordnung). An einer Professur dürfen maximal 2 Semesterentwürfe bearbeitet werden.

(3) Die weiteren 11 Fachprüfungen können aus dem gesamten wahlobligatorischen Fächerspektrum des Hauptstudiums nach der Anlage 1 zur Studienordnung gewählt werden, wobei aus jeder Fächergruppe mindestens zwei Fachprüfungen abzulegen sind und vier Fächer als Pflichtfächer gelten (Liste der vorgeschriebenen Fächer siehe Anlage 4 zur Studienordnung).

(4) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen. Die Form der abzulegenden Prüfungsleistungen ist spätestens zu Semester- bzw. Vorlesungsbeginn bekannt zu geben.

(5) Die Fachprüfungen können studienbegleitend im Anschluss an die letzte der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums bzw. in der Prüfungsphase eines jeden Semesters im Anschluss an den Abschluss der Vorlesungsphase abgelegt werden.

§ 24

Ausgabe und Bearbeitungszeit der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die künstlerisch-wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist, ein Problem aus der Fachrichtung Architektur mit wissenschaftlichen und künstlerischen Methoden selbstständig zu bearbeiten und in der Regel zu einem räumlich-gestalterischen Ergebnis zu bringen.
- (2) Die Diplomarbeit kann von jedem Professor, Vertretungs-, Gast- und Honorarprofessor oder von jedem Privatdozenten der Fakultät Architektur ausgegeben, betreut und bewertet werden. Soll die Diplomarbeit in einer von dieser Regelung abweichenden Form durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu unterbreiten. Ein Rechtsanspruch auf Durchsetzung des Themenvorschlages besteht nicht.
- (3) Die Ausgabe der Diplomarbeit erfolgt im Auftrag des Prüfungsausschusses durch die betreuende Professur. Thema, Zeitpunkt der Ausgabe und Bearbeitungszeitraum sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Der Prüfungsausschuss ist durch die Professur über das Thema und den Bearbeitungszeitraum zu informieren.
- (4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Die Diplomarbeit muss spätestens 2 Jahre nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung im Hauptstudium begonnen werden. Die letzte Prüfungsleistung des Studiums muss spätestens mit Ablauf des 16. Semesters nach Beginn des Studiums erbracht worden sein. Wird diese Frist überschritten, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat hat die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten.
- (6) Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Diplomarbeit beträgt 14 Wochen. In begründeten Fällen kann auf Antrag des Betreuers die Bearbeitungszeit aus fachlichen Gründen auf insgesamt 6 Monate verlängert werden. Krankschreibungen von bis zu insgesamt 7 Tagen führen nicht zur Verlängerung der Bearbeitungszeit. Bei Erkrankungen hat der Kandidat ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Gutachten, vorzulegen. Studienunterbrechungen durch Feiertage führen nicht zur Verlängerung der Bearbeitungszeit. Eine Verlängerung der Abgabefrist durch Krankheit und Umstände, die vom Prüfungsausschuss als nicht vom Diplomanden zu vertreten anerkannt werden, ist um max. 8 Wochen nach Ablauf der Bearbeitungsfrist der Diplomarbeit möglich. Danach ist die Arbeit abzubrechen. Sie gilt dann als nicht begonnen.

§ 25

Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß an der ausgebenden Professur abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (2) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Diplomand schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen, Hilfsmittel und Berater hinzugezogen hat. Bei Gruppenarbeiten ist der Eigenanteil zu kennzeichnen.
- (3) Die Verteidigung der Diplomarbeit ist öffentlich. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.
- (4) Die Diplomarbeit ist in einer mündlichen Prüfung von ca. 40 Minuten Dauer vorzustellen, davon sind in der Regel etwa 20 Minuten für einen Kurzvortrag des Prüflings vorgesehen.
- (5) Die Bewertung der Diplomarbeit erfolgt durch die Prüfer aus dem arithmetischen Mittel der Noten. Die Einzelbenotung sollte in ganzen Noten mit einer Dezimalstelle erfolgen. Die Note für Vortrag und Verteidigung geht mit 30 %, die Arbeit mit 70 % in die Diplomarbeits-Endnote ein. Die Endnote der Diplomarbeit wird entsprechend § 10 Abs. 1 gebildet.

(6) Die Begutachtung der Diplomarbeit muss nur dann in schriftlicher Form erfolgen, wenn die Arbeit von mindestens einem Gutachter als "nicht ausreichend" bewertet wird. Bewertet ein Gutachter die Arbeit mit "nicht ausreichend", so ist vom Prüfungsausschuss das Gutachten eines dritten Gutachters, der Professor sein muss, einzuholen. Bewertet dieser die Arbeit ebenfalls mit "nicht ausreichend", gilt die Arbeit als "nicht bestanden". Bewertet er die Arbeit mit mindestens "ausreichend", ist die Arbeit bestanden.

(7) Die Diplomarbeit ist Eigentum des Diplomanden. Nach entsprechender Dokumentation an der betreuenden Professur kann die Arbeit von dem Verfasser abgeholt werden. Über die Rückgabe ist ein Nachweis zu führen. Holt der Absolvent die Arbeit nicht innerhalb von 2 Jahren nach dem Zeugnisdatum ab, geht die Arbeit in das Eigentum der Bauhaus-Universität Weimar über und kann vernichtet werden.

§ 26 Zusatzfächer

Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Fachprüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 27 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten der einzelnen Fächer der Diplomprüfung mit Wichtung über die jeweiligen Semesterwochenstunden, die dem jeweiligen Prüfungsfach zugeordnet sind, und der Diplomarbeit. Die Note der Diplomarbeit (mit einer Dezimalstelle) geht in das Gesamtprädikat des Zeugnisses ein.

Es wird folgende Wichtung der Zehntelnoten vorgenommen:

- Fachprüfungen im Hauptstudium = 70 %
- Diplomarbeit = 30 %

Zusatzprüfungen finden keine Berücksichtigung in der Gesamtnote.

(2) Eine Gesamtnote kann nur vergeben werden, wenn mindestens 60 % der Fachprüfungen, einschließlich der nicht an der Bauhaus-Universität Weimar abgelegten und gemäß § 14 anerkannten Prüfungsleistungen, benotet wurden.

(3) Bei überragenden Leistungen in der Diplomprüfung kann vom Prüfungsausschuss auch das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden. Bei dieser Entscheidung sind die Studentenvertreter nicht stimmberechtigt; die Studentenvertreter sind dazu zu hören.

(4) Über die bestandene Diplomprüfung erhält der Diplomand möglichst innerhalb von 4 Wochen ein Zeugnis. In das Zeugnis sind die Fachnoten, das Thema der Diplomarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Bei der Übernahme von Leistungen, die an anderen Universitäten erbracht wurden, wird die jeweilige Universität vermerkt. Auf Antrag des Prüflings können die gewählte Vertiefungsrichtung und die Studienschwerpunkte sowie die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Dauer des Studiums in das Diplomzeugnis aufgenommen werden.

(5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 28 Diplomgrad und Diplomurkunde

(1) Ist die Diplomprüfung bestanden, wird der Diplomgrad "Diplomingenieur" bzw. "Diplomingenieurin" (abgekürzt "Dipl.-Ing.") verliehen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Prüfling die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Bauhaus-Universität Weimar versehen.

§ 29

Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für "nicht ausreichend" und die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Diplomarbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 30

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 31

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbeschreibungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 32

Rechtsmittel

- (1) Alle belastenden Entscheidungen nach dieser Ordnung sind schriftlich zu erteilen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen Entscheidungen gemäß Abs. 1 steht dem Betroffenen das Recht des Widerspruchs zu. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Prüfungsausschuss zu erheben. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, erlässt der Rektor den Widerspruchsbescheid. Dieser ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (3) Nach Durchführung des Widerspruchsverfahrens gemäß Abs. 2 steht dem Betroffenen der Klageweg zu den Verwaltungsgerichten offen.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 33

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Tag des auf ihre Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Monats in Kraft.

(2) Sie findet erstmals auf die Studierenden Anwendung, die zum WS 2002/03 in das 1. Fachsemester immatrikuliert werden. Studierende des Hauptstudiums, auf die diese Prüfungsordnung noch keine Anwendung findet, können durch schriftliche Mitteilung gegenüber den Prüfungsausschuss erklären, dass sie ihr Studium nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung fortsetzen wollen.

Weimar, den 2. Juli 2002

Prof. Dr. phil. Walter Bauer-Wabnegg
Rektor

GRUNDSTUDIUM

Fächer	SWS	Anzahl der Prüfungen	Credits
Architekturgeschichte	6	1	7
Architekturtheorie	4	1	5
Denkmalpflege	2	1	3
Darstellungslehre	8*	1	9
Gestaltungslehre	7*	1	8
CAAD – Grundlagen	2	1	3
Baukonstruktion	10	1	11
Konstruktives Entwerfen	8	1	9
Tragwerkskonstruktion	2		2
Tragwerkslehre	10	1	11
Bauklimatik	4	1	5
Techn. Gebäudeausrüstung	4	1	5
Baustoffkunde	2	1	3
Ökologisches Bauen	2	1	3
Bauwirtschaft	2	1	3
Grundlagen des Entwerfens	10**	1	11
Städtebau	10**	1	11
Stadtsoziologie	2		2
Wahlfächer	6		6
Summe	101	16	117

* davon 4 SWS für den Semesterentwurf (Bewertung in der Benotung des Fachs enthalten)

** davon 8 SWS für den Semesterentwurf (Bewertung in der Benotung des Fachs enthalten)

Credits werden nur bei bestandener Fachprüfung bzw. bei Erfüllung der Testatbedingungen vergeben, nicht für die Anwesenheit (Präsenzpunkte) bei den Lehrveranstaltungen. Die Art und Weise, wie die Fachprüfungen und Testate abgenommen werden, ist spätestens zu Semesterbeginn bzw. Vorlesungsbeginn bekannt zu geben.

Prüfungsleistungen werden mit 1 Leistungspunkt honoriert.

HAUPTSTUDIUM

Fächergruppe	SWS	Anzahl der Prüfungen	Credits
A Allgemeine Grundlagen	8	2	12
B Darstellen und Gestalten	8	2	12
C Konstruktion	8	2	12
D Gebäudeplanung	8	2	12
E Stadtplanung	8	2	12
F Entwürfe	5 x 8	5	60
Wahlfächer	26	1	28
Diplom			30
Summe	106	16	178

Credits werden nur bei bestandener Fachprüfung bzw. bei Erfüllung der Testatbedingungen vergeben, nicht für die Anwesenheit (Präsenzpunkte) bei den Lehrveranstaltungen. Die Art und Weise, wie die Fachprüfungen und Testate abgenommen werden, ist spätestens zu Semesterbeginn bzw. Vorlesungsbeginn bekannt zu geben.

Prüfungsleistungen werden mit 2 Leistungspunkten honoriert.
Die 5 Semesterentwürfe des Hauptstudiums werden mit je 12 Leistungspunkten bewertet.